



Aarau, 9. März 2020
GV 2018 – 2021 / 129

Beantwortung einer Anfrage

Simon Burger, SVP, Uli Fischer, Pro Aarau, Susanne Klaus, Grüne, Christian Oehler, FDP.Die Liberalen, Alexander Umbricht, GLP, und Christoph Waldmeier, EVP/EW: Dringliche Anfrage betreffend Einschulungsklassen an der Kreisschule Aarau-Buchs

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 2020 haben die Einwohnerräte und Einwohnerrätinnen Simon Burger für die Fraktion der SVP, Uli Fischer für Pro Aarau, Susanne Klaus für die Fraktion der Grünen, Christian Oehler für die FDP.Die Liberalen, Alexander Umbricht für die GLP und Christoph Waldmeier für die EVP/EW eine dringliche Anfrage betreffend Einschulungsklassen an der Kreisschule Aarau-Buchs mit folgenden drei Unterfragen eingereicht:

Frage 1: Wie stellt sich der Stadtrat zur aktuellen Entwicklung der Kreisschule mit Bezug auf die Sonderpädagogik im Allgemeinen und die Einschulungsklassen im Besonderen?

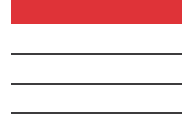
Frage 2: Wie beurteilt der Stadtrat den geplanten Verstoß gegen die vom Volk verabschiedeten Satzungen des Gemeindeverbandes sowie gegen das Schulgesetz des Kantons Aargau?

Frage 3: Was unternimmt der Stadtrat über seine Vertretung im Kreisschulrat, um diesen gesetzeswidrigen Zustand Einhalt zu gebieten?

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Der Kreisschulpflege obliegen gemäss § 18 Abs. 1 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs (SRS 0.4-1) die Aufgaben nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz (SAR 401.100). Gestützt darauf ist die Schulpflege generell verantwortlich für die Führung der Volksschule. Sie ist zudem in allen Bereichen zuständig, die gemäss diesen Satzungen nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Schulpflege führt damit die Volksschule auch in strategischer Hinsicht und setzt die schulischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts. Darunter fallen unter anderem auch die Regelungen von besonderen schulischen Bedürfnissen nach § 15 Schulgesetz.

§ 15 Schulgesetz besagt, dass für Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht gemäss Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, Einschulungsklassen zu bilden sind (Abs. 1). Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern (Abs. 2). Dabei wird jedoch dem Regierungsrat die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung, durch Verordnung übertragen (Abs. 6).



Gestützt auf die Rechtssetzungsdelegation in § 15 Abs. 6 Schulgesetz hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331) beschlossen, dass wo die pädagogischen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen es zulassen, Kinder oder Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen auf der Grundlage des Unterrichts in Regelklassen zu unterrichten und zu fördern, Regelklassen heilpädagogisch unterstützt werden können und diese auch an die Stelle von Kleinklassen und Einschulungsklassen treten können (§ 6). Für Schülerinnen und Schüler besteht dabei ausdrücklich kein Anspruch auf wahlweise Zuweisung in eine Regelklasse mit heilpädagogischer Unterstützung oder in eine Klein- bzw. Einschulungsklasse (§ 7).

Das übergeordnete kantonale Recht sieht somit nicht zwingend die Führung von Kleinklassen und Einschulungsklassen und auch keine Wahlmöglichkeiten vor. Der Entscheid der Kreisschulpflege, auf die Führung von Einschulungsklassen zu verzichten, entspricht somit dem geltenden übergeordneten kantonalen Recht. Der Entscheid über die Führung entsprechender Klassen obliegt als schulstrategische Entscheidung dem in der jeweiligen Gemeinde für die Führung der Volksschule zuständigen Organ, hier der Kreisschulpflege.

In den Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs werden die Einschulungsklassen bei der Aufzählung, was die Volksschule umfasst, explizit erwähnt (§ 2 Abs. 1 lit. a, am Ende). Es ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um den Zweckartikel handelt. Zweckartikel dienen primär als Zielsetzungs-, Interpretations- und Verständlichkeitshilfen. Die Hauptaussage von § 2 Abs. 1 lit. a der Satzungen beschränkt sich jedoch darauf, dass durch den Gemeindeverband eine Volksschule zu betreiben ist. Dieser Betrieb orientiert sich an den Grenzen und Möglichkeiten des übergeordneten kantonalen Rechts: Würde etwa die Volksschule kantonal völlig neu strukturiert, wäre immer noch klar, dass der Gemeindeverband die Volksschule zu führen hat, nur eben mit der dannzumaligen Struktur, welche von der Aufzählung in § 2 Abs. 1 lit. a auch abweichen darf und – je nach Vorgaben im übergeordneten Recht – sogar muss. Gleich muss es der Kreisschulpflege als zuständigem Organ möglich sein, die Volksschule strategisch und zukunftsgerichtet, aktuell insbesondere im Hinblick auf die neue Ressourcierung und den Lehrplan 21, zu entwickeln und auf die Führung von Einschulungsklassen zu verzichten, soweit dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht; ansonsten würde die Kreisschulpflege ihrer gesetzlichen und satzungsmässigen Zuständigkeit beraubt. Den einzelnen Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 1 lit. a der Satzungen kommen in diesem Sinn primär exemplarische Funktion zu.

Der Entscheid der Kreisschulpflege, die integrative Schulung zu stärken und auf die Führung von Einschulungsklassen zu verzichten, entspricht somit nicht nur übergeordnetem kantonalem Recht, sondern verstösst somit auch nicht gegen die Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs. Entsprechend ist auch keine Satzungsänderung notwendig.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 325 Franken.